

Besondere Bedingung Nr. 2344

Ersatzwert für Malzvorräte der Handelsmälzereien

Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfalle genötigt ist, zur Befriedigung seiner Kunden für die im eigenen Betrieb hergestellten versicherten und beschädigten Malzvorräte durch Einkauf Ersatz zu beschaffen, wird für die Feststellung des Versicherungswertes der geretteten sowie der unbrauchbar gewordenen Malzvorräte der am Tage des Schadenfalles gültige Einkaufspreis für Malzvorräte gleicher Güte, jedoch höchstens der Marktpreis zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles zu Grunde gelegt, und zwar gilt der Marktpreis des für den Versicherungsnehmer maßgebenden Markortes für Malzvorräte gleicher Güte.

Soweit Malzvorräte fest verkauft sind, gilt allein die Verkaufspreisklausel.